

Benutzungs- und Gebührensatzung für Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Wolmirsleben

Präambel

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10. 1993, (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolmirsleben in seiner Sitzung am 10.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Trägerschaft und Nutzung

Der Saal, Vorsaal und das Frauenkommunikationszentrum im Dorfgemeinschaftshaus (Chaussee 17) stehen in Trägerschaft der Gemeinde Wolmirsleben. Die Räume dienen in erster Linie einem gemeinnützigem Zweck zur Begegnung aller Altersgruppen unserer Bevölkerung, Frauen, Jugendlicher, Senioren sowie Vereinen, Clubs, Zirkelgruppen (Handarbeits- u. Frauensportgruppe) und Verbänden unserer Gemeinde. Soweit die Räume nicht für eigene Zwecke zur Betreuung o. g. Bürgergruppen benötigt werden, stehen diese Räume auch zur Benutzung Dritter (regionaler-, bzw. überregionaler Veranstaltungen, Familienfeiern, Veranstaltungen von ansässigen Gewerken) zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

1. Die Benutzung der Räume sind genehmigungspflichtig. Anträge sind schriftlich an die Gemeinde Wolmirsleben, Chaussee 17 in 39435 Wolmirsleben zu richten. Die Genehmigung wird durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde erteilt.
2. Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Räume die Festsetzung dieser Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen, Eigennutzung durch die Gemeinde oder Vereinsarbeit kann die Gestattung eingeschränkt oder zurückgenommen werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räume, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungssatzung.
4. Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von den Räumen und Gegenständen gemacht haben oder durch Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Die Gemeinde Wolmirsleben hat das Recht, die Räume aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
6. Maßnahmen und Entscheidungen der Gemeinde nach den Absätzen 3 - 5 lösen keine Haftung- bzw. Entschädigungsverpflichtungen gegenüber Dritter aus.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht für die Räume steht der Gemeinde Wolmirsleben als Eigentümer sowie den von ihr Beauftragten zu.

Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

1. Die allgemeine Nutzung der Räume wird von der Gemeinde Wolmirsleben geregelt.
2. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzerzeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig.
3. Über die Benutzbarkeit der Räume im Einzelfall oder deren Schließung aus besonderen Anlässen entscheidet die Gemeinde.

§ 5

Benutzerplan

1. Die Gemeinde stellt für die Nutzung der Räume einen Benutzerplan auf, in dem die Art und der zeitliche Umfang der Nutzung festgelegt werden. Hierbei sind die Belange der Freizeitbeschäftigung für Frauen-, Jugendliche- und Senioren sowie der örtlichen Vereine angemessen zu berücksichtigen. Der Benutzerplan kann bei Bedarf geändert werden, kann aber jeweils für ein Jahr Gültigkeit haben.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet.

§ 6

Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungssatzung.
2. Die Benutzer müssen die Räume und das Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Inventars sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung so gering wie möglich gehalten werden.
3. Beschädigungen der Räume sowie ihrer Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichen Inventar sind im Benutzerbuch einzutragen.

4. Die Benutzung, ist auf die Räume zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind bzw. gemietet wurden.
5. Nach Abschluß der Veranstaltung ist die Naßreinigung der benutzten Räume vom Veranstalter zu übernehmen. Die benutzten Einrichtungsgegenstände und Geräte hat der Veranstalter ordnungsgemäß zu reinigen und an den jeweiligen Aufbewahrungsort zu bringen.
6. Verunreinigungen, die vom Veranstalter auf dem Hofgelände sowie vor dem Grundstück verursacht wurden, sind unverzüglich nach Abschluß der Veranstaltung vom Verursacher zu beseitigen.

§ 7

Benutzerbuch

1. Für die Räume wird ein Benutzerbuch geführt.
2. Jeder Nutzer hat darin seinen Veranstaltungszweck, Uhrzeit, Vereinszugehörigkeit und Anzahl der Teilnehmer einzutragen.
3. Beschädigungen der Einrichtung, die vor der Nutzung festgestellt werden oder während desselben entstanden sind, müssen im Benutzerbuch eingetragen werden.

§ 8

Schlüsselordnung

1. Der Nutzer/Mieter erhält gegen Unterschrift in das Benutzerbuch den Schlüssel für den jeweiligen Raum. Dem Nutzer ist es untersagt, den Schlüssel an Dritte weiterzugeben oder auszuleihen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, den Schlüssel unaufgefordert nach der Veranstaltung der Gemeinde auszuhändigen.
3. Bei Verlust oder Beschädigung des Schlüssels ist der Nutzer gegenüber der Gemeinde Wolmirsleben haftbar. Er hat bei Verlust und Beschädigung die Kosten für die Erneuerung der kompletten Schließanlage der Räume zu tragen bzw. für Ersatzschlüssel. Bei Verlust des Schlüssels ist die Gemeinde Wolmirsleben sofort zu verständigen.
4. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Ebenso die mutwillige Beschädigung von Einrichtungen.
5. Das Benutzerbuch befindet sich in der Gemeinde Wolmirsleben, bei Nichtbesetzung des Bürgerbüros, in der Verwaltungsgemeinschaft „Bördeau“, Sozialamt, Schulstraße 1 in Unseburg. Die Gemeinde kontrolliert die Eintragungen und veranlaßt notwendige Reparaturen.
6. Der Verantwortliche ist, sofern nicht unmittelbar nach seiner Benutzungszeit eine andere Gruppe die Räume nutzt und der Verantwortliche der Nachfolgruppe schon persönlich anwesend ist, verpflichtet, alle Türen zu schließen, alle Lichtquellen auszuschalten, die Heizkörper zu regulieren und als letzter die Räume zu verlassen.

§ 9

Voraussetzung der Benutzung

1. Die Räume einschließlich Küche und Sanitäreinrichtung steht allen Vereinen, Zirkelgruppen, Senioren, Wolmirslebener Schulklassen und Frauengruppen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für die Vereins- oder die Gruppenarbeit genutzt werden.
2. Bei privater Nutzung (Familienfeiern), Vereinsfeiern sowie zur kommerziellen Nutzung muß zur Abgeltung der entstehenden Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten ein Nutzungsentgelt für die nachfolgend aufgeführten Räume gezahlt werden:

Frauenkommunikation	pro Tag 50,00 EUR
Saal	pro Tag 125,00 EUR
Vorsaal/Bar	pro Tag 50,00 EUR

Das Nutzungsentgelt ist spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde zu überweisen.

§ 10

Haftung

1. Die Gemeinde überläßt dem jeweiligen Benutzer die Räume sowie die Einrichtungsgegenstände zur Benutzung. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu überprüfen. Durch den verantwortlichen Leiter ist sicherzustellen, daß schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht genutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken ect.) übernimmt die Gemeinde nicht.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.

4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzer entstehen.

§ 11

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirsleben, 10. 5. 2004

M. Kukuk
Bürgermeisterin